

# Beschlussauszug

---

aus der  
Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend,  
Senioren und Soziales der Stadt Schönberg  
vom 16.01.2025

---

**Top 9      Beratung über eine Richtlinie zur Förderung für Vereine, soziale und kulturelle Projekte der Stadt Schönberg**

Unter den Ausschussmitgliedern entsteht eine rege Diskussion. Die jeweiligen Förderrichtlinien von 2018 bzw. die von 2022 werden miteinander verglichen und Punkt für Punkt besprochen, ebenso auch die Anträge und Verwendungsnachweise. Die entsprechenden Ergebnisse sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der Richtlinie der  
Stadt Schönberg zur Förderung soziale und kultureller Projekte**

Amt Schönberger Land  
Fachbereich I  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

Auskunft erteilt  
Herr/Frau XY  
Telefon 038828/XYXYX  
Fax 038828/XYXYX  
E-Mail XY@schoenberger-land.de

(wird vom Amt ausgefüllt)  
Antragseingang (Eingangsstempel)

**Angaben zum Antragsteller**

Antragsteller \_\_\_\_\_

Telefon/Mobil \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Registernummer \_\_\_\_\_

(nur bei erstmaliger Antragsstellung – Vereins- bzw. Handelsregister)

**Angaben zur Maßnahme**

Es wird eine Zuwendung für die nachstehend aufgeführte Maßnahmen beantragt:

Bezeichnung der Maßnahme \_\_\_\_\_

Ort der Maßnahme \_\_\_\_\_

Termin und Dauer Datum \_\_\_\_\_

Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Geplante Teilnehmerzahl \_\_\_\_\_

**Kurzbeschreibung bzw. Erläuterung der geplanten Maßnahme**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Finanzierung

Gesamtkosten der Maßnahme = \_\_\_\_\_ Euro

Höhe des Eigenanteils = \_\_\_\_\_ Euro

Erwartete Einnahmen = \_\_\_\_\_ Euro  
(bspw. Eintritt, etc. gastronomische Verkaufsangebote werden nicht eingerechnet)

Sonstige Zuwendungen = \_\_\_\_\_ Euro  
(bspw. Stiftung, Spende, Kreis, Land, Bund)

Höhe des Beantragten Zuschusses = \_\_\_\_\_ Euro

## Bankverbindung

IBAN \_\_\_\_\_

Name der Bank \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

## Erklärung

Der Antragssteller versichert:

- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
- dass ihm/ihr die Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte bekannt ist.
- dass ein bewilligter Zuschuss bei Ausfall der Maßnahme zurückgezahlt werden muss.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift/Stempel

## **Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schönberg nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

Förderfähig sind Institutionen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind. Die Projekte müssen einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Schönberg aufweisen. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter. Gewährte Förderungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderungen in den Folgejahren.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

### **3. Antragsverfahren/ Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit Unterschrift beim Amt Schönberger Land, Stadt Schönberg, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen. Eine Antragstellung ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren Einnahmequellen darzustellen, z.B. Einnahmen durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder weitere Zuwendungen Dritter. Verschiebungen max. innerhalb des Jahres in dem die Förderung ausgesprochen wurde.

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung der Zusammensetzung aller Einnahmen und Zuschüsse
4. beantragte bzw. in Aussicht gestellte oder bereits zugesagte Mittel Dritter sind in der Gesamtfinanzierung darzustellen
5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszwecks ist die Satzung und Vereins- bzw. Handelsregisternummer beizufügen.

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung durch die Amtsverwaltung. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind nicht prüffähig. Bleibt die Aufforderung zur Nachlieferung fehlender Unterlagen unter angemessener Fristsetzung erfolglos, wird der Antrag abgelehnt.

### **4. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg nach Einzelfallprüfung empfohlen und vom Hauptausschuss bestimmt. Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Amtsverwaltung in schriftlicher Form. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.

### **Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:**

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragsstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt hat

### **5. Gegenleistung des Antragstellers**

1. Als Gegenleistung für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller auf die Unterstützung durch die Stadt Schönberg hinzuweisen.
2. Der Antragsteller wird die Förderhinweise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen bzw. herstellen lassen und rechtzeitig vor dem geförderten Ereignis mit der anderen Vertragspartei abstimmen.

### **6. Auszahlung**

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.

### **7. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden. Mit der Empfehlung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Amtsverwaltung einzureichen.

Liegt ein Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind die bereits ausgereichten Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

### **Zum Verwendungsnachweis gehören:**

- a. der Sachbericht (ungefähre Teilnehmerzahl und Verlauf)
- b. die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c. Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Amtsverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält

### **8. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am **XX** beraten und beschlossen. Die Richtlinie tritt am **XX** in Kraft.